

99013043173000, 99013043173000

Zuzahlungen und/oder Eigenanteile der Krankenhilfe für Pflegekind/er beantragen

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/215072031/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99013043173000, 99013043173000
Leistungsbezeichnung I	Zuzahlungen und/oder Eigenanteile der Krankenhilfe für Pflegekind/er beantragen
Leistungsbezeichnung II	Zuzahlungen und/oder Eigenanteile der Krankenhilfe für Pflegekind/er beantragen
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Pflegeeltern, Krankenhilfe, Pflegekind
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Adoption (013)
Verrichtungskennung	Versorgung (173)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterschaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	Adoption und Pflegekinder (1020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	16.01.2023
Fachlich freigegeben durch	Senatorin für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_40.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_40.html
Teaser	Wenn der Krankenversicherungsschutz eines Pflegekindes für notwendige Maßnahmen nicht ausreicht, kann das Jugendamt unter Umständen erforderliche Zuzahlungen oder Eigenanteile übernehmen. In der Regel sind solche Kosten aber schon mit den monatlichen Pauschalbeträgen abgegolten.
Volltext	Gesetzlich krankenversicherte Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind von Zuzahlungen zu verschreibungspflichtigen Arznei, Verband- und Hilfsmitteln befreit (Ausnahme Fahrtkosten). Darüber hinaus gehende Zuzahlungen und Eigenanteile bei Leistungen der Krankenhilfe bzw. –versicherung von Pflegekindern in Vollzeitpflege werden grundsätzlich vom öffentlichen Jugendhilfeträger übernommen. Diese Kosten sind jedoch bereits mit den monatlichen Leistungen zur Deckung regelmäßig wiederkehrender Bedarfe und den monatlichen Leistungen für einmalige und jährlich wiederkehrende Sonderbedarfe abgegolten. Die betrifft z.B. Zuzahlungen für Zahnersatz, Sehhilfen, Medikamente, Fahrtkosten oder kieferorthopädische Leistungen. Nur nach Art und Umfang außerordentliche

Modul

Sachverhalt

Eigenanteile und Zuzahlungen können im Einzelfall zusätzlich erstattet werden. Es können jedoch nicht für alle medizinischen Leistungen die Kosten übernommen werden. Bestimmte Leistungen gehören nicht zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung. Das betrifft vor allem Maßnahmen, die medizinisch nicht erforderlich sind oder eher kosmetische Gesichtspunkte erfüllen. Solche Maßnahmen fallen nicht unter die Krankenhilfe.

Erforderliche Unterlagen

Nachweis über Art und Umfang der Kosten

Voraussetzungen

Kosten

Für die Beantragung entstehen keine Kosten.

Verfahrensablauf

Zuzahlungen und Eigenanteile bereits grundsätzlich mit den monatlichen Pauschalbeträgen abgegolten. Nur nach Art und Umfang außerordentliche Eigenanteile und Zuzahlungen können im Einzelfall zusätzlich erstattet werden.

Erkundigen Sie sich bei Ihrem zuständigen Jugendamt. In einigen Fällen müssen Kostenübernahmen vor Beginn der geplanten Maßnahme beantragt werden. Es gibt auch medizinische Maßnahmen, für die das Jugendamt die Kosten nicht übernehmen kann. Das kann in der Beratung geklärt werden.

Den Antrag auf Kostenübernahme können Sie auch über den Onlinedienst „pflegekinderwesen-digital“ über das Formular „Formlose Anträge“ gestellt werden.

Bestimmte medizinische Leistungen gehören nicht zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung. Sie sind in der Regel von den Versicherten selbst zu tragen.

Solche Leistungen gelten nicht als Eigenbeteiligungen im Sinne des SGB V. Sie werden auch im Rahmen der Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII nicht übernommen.

Das Jugendamt prüft daher zunächst, ob und in welchem Umfang es die Kosten für eine Zuzahlung oder einen Eigenanteil im Rahmen der Krankenhilfe übernehmen darf.

Modul	Sachverhalt
	Das Jugendamt rechnet die übernommenen Kosten mit der Krankenkasse ab.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitung der Anträge durch das Jugendamt kann einige Zeit in Anspruch nehmen.
Frist	Es gibt keine Frist.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Leistungen der Krankenhilfe – Zuzahlungen und Eigenanteile Versorgung • Zuzahlungen und/oder Eigenanteile der Krankenhilfe für Pflegekind/er beantragen • Zuständig: Jugendamt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Das örtliche Jugendamt
Formulare	
Ursprungsportal	Apply for co-payments and/or co-payments of health care assistance for foster child/ren, Zuzahlungen und/oder Eigenanteile der Krankenhilfe für Pflegekind/er beantragen